

Überlegungen zur Unternehmensnachfolge unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuer

Die Regelung der Unternehmensnachfolge auf die kommende Generation stellt derzeit eine der größten Herausforderungen für viele Unternehmer dar. Dabei gilt es zunächst, die Wünsche und Ziele innerhalb der Familie in Einklang zu bringen. Erst danach kann ihr steuerlicher Berater die Schenkung bzw. erbschaftsteuerlichen Konsequenzen ermitteln und ggf. eine Gestaltungsoptimierung mit ihnen besprechen.

Das aktuelle Erbschaftsteuerrecht begünstigt Unternehmensnachfolgen in besonderen Maßen. Wird unternehmerisches Vermögen auf die nächste Generation übertragen, bleiben 85 % des unternehmerischen Vermögens von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit, wenn der Betrieb für mindestens fünf Jahre fortgeführt und (bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern) die Lohnsumme dabei im Wesentlichen beibehalten wird. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich bei dem zu übertragenden Vermögen mehrheitlich um Produktionsvermögen handelt. Auf Antrag kann sogar eine vollständige Steuerverschonung erreicht werden (sog. Optionsmodell), dafür muss der Betrieb aber mindestens sieben Jahre bei ggf. strengeren Anforderungen an die Lohnsumme fortgeführt werden, die Höhe des Verwaltungsvermögens darf in diesen Fällen nicht mehr als 10 % betragen. Mit diesen Regelungen will der Gesetzgeber den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern.

Diese Befreiungen von bis zu 100 % des Unternehmenswertes stellt die einmalige Möglichkeit dar, Betriebsvermögen (fast) schenkungsteuerfrei auf die nachfolgende Generation zu übertragen.

Der Bundesfinanzhof hat erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel am aktuellen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht geäußert. Er hat nämlich verschiedene Gestaltungen identifiziert, mit denen für Privatvermögen die Begünstigungen für Betriebsvermögen erreicht werden können, ohne dass dies aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. So können derzeit Vermögenswerte, die an sich zum nichtbegünstigten Betriebsvermögen (Verwaltungsvermögen) gehören, durch einfache Gestaltung der Besteuerung entzogen werden. Der Bundesfinanzhof hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts mit Beschluss vom 10. Oktober 2012 dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt. Ob das Bundesverfassungsgericht die aktuellen steuerlichen Begünstigungen wegen dieser „Schlupflöcher“ für verfassungswidrig halten wird, lässt sich nicht vorhersagen.

Für die Praxis ergibt sich daraus eine erhebliche Unsicherheit. Meistens (so auch bei der früheren Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des alten ErbSt-Rechts) toleriert das Bundesverfassungsgericht eine vorübergehend weitere Anwendung des Gesetzes mit einer fristgebundenen Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers (Strahl, KSp 13, 2012, Tz. A7). Wir rechnen aber damit, dass die Vergünstigungen in Zukunft eingeschränkt bzw. nach der Bundestagswahl in 2013 abgeschafft werden könnten.

Der Bundesrat hat in einer Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 bereits umfassende Änderungen des ErbStG vorgeschlagen. Diese könnten die derzeit für Unternehmer sehr günstigen Regelungen deutlich einschränken. Entsprechende Beschlüsse wurden bislang jedoch noch nicht gefasst.

Fest steht, es war noch nie so günstig, unternehmerisches Vermögen auf die nächste Generation zu übertragen und für die Zukunft zu sichern, wie zurzeit. Wie lange noch, bleibt abzuwarten.

Dipl. Betriebswirt (FH) Claus-Peter Matzen
Partner – Steuerberater
Dr. Schwarz & Partner - Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Poststraße 4, 21614 Buxtehude, Germany
Tel: 04161 / 600 09 - 0
E-Mail: matzen@drschwarz.de

